

welchem die Käuferin mit einem schweren Wagen ein Tempo von 80 km sogar in geschlossener Ortschaft entwickelt und dabei einen Zusammenstoß erlitten hatte, das Kammergericht die Ansprüche der Lieferfirma abgewiesen, daß Probefahrten gerade den Zweck hätten, auszuprobieren, wie der Wagen sich verhält, wenn ihm ungewöhnliche Leistungen zugemutet werden. (Urteil vom 19. März 1929, abgedruckt in der von mir herausgegebenen „Autorechtlichen Rundschau“ 1929, Nr. 3, S. 6.)

Von noch größerer Tragweite ist aber die Gefahr der Haftpflicht gegenüber dritten Personen, die durch einen Unfall während einer Probefahrt verletzt oder getötet werden. Häufig schon hat ein solcher Unfall den Reflektanten wirtschaftlich ruiniert.

Der Besitzer eines Kraftfahrzeuges ist, was vielfach übersehen wird, gegen Kaskoschaden sowie gegen Haftpflicht immer nur soweit versichert, als er sein eigenes Fahrzeug lenkt.

Die Versicherung erstreckt sich indessen nicht auf Unfälle, die bei der Führung eines fremden Fahrzeuges zu Probezwecken oder aus andern Gründen eintreten. Wer ein fremdes Fahrzeug führen will, muß sich daher unter allen Umständen vergewissern, ob der Eigentümer des Fahrzeuges gegen Haft-

pflicht versichert ist und ob sich die Versicherung auch auf den jeweiligen Führer erstreckt. Dies ist zwar bei den meisten Versicherungen von Privatwagen der Fall. Dennoch tut jeder, der einen fremden Wagen lenken will, unbedingt gut daran, sich von dem Vorhandensein der Haftpflichtversicherung zu überzeugen. Er muß weiterhin feststellen, ob die Versicherung tatsächlich in Kraft ist, oder ob sie nicht etwa wegen Nichtzahlung der Prämie ruht. Mag dies im Einzelfalle auch peinlich sein, so ist es doch das einzige Mittel, sich vor großem Schaden zu bewahren.

Noch notwendiger ist diese Feststellung bei Probefahrten von Fabrik- und Händlerwagen. Wer einen solchen Wagen probeweise führt, muß sich im eigenen Interesse zunächst den Abschluß der Versicherung, die sich auf solche Fahrten und auf den jeweiligen Kaufreflektanten erstreckt, nachweisen lassen. Die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse bringen es mit sich, daß der Abschluß solcher Versicherungen vielfach aus Ersparnisgründen unterbleibt, oder aber, daß die fälligen Prämien nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt sind. In diesem Falle ist der Käufer schutzlos und läuft Gefahr, persönlich für den gesamten von ihm angerichteten Schaden in Anspruch genommen zu werden.



(Aus „The New Yorker“)